

**II-9389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN**

Z. 11 0502/234-Pr. 2/89

Wien, 12. Dezember 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

4303/AB
1989 -12- 13
zu 4381/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ernst Fink und Genossen vom 17. Oktober 1989, Nr. 4381/J, betreffend Maßnahmen zur wirtschaftlichen Belebung der Oststeiermark, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Für die Regionalplanung und Regionalförderung sind primär das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig. Das Bundesministerium für Finanzen verfügt dafür über kein spezifisches Instrumentarium. Maßnahmen im Bereich des Abgabenrechtes erscheinen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken einerseits sowie wegen besonderer Schwierigkeiten hinsichtlich der regionalen Abgrenzung und kaum überwindbarer Vollziehungsprobleme für eine regionale Wirtschaftsförderung nicht geeignet.

Zu 2.:

Aufgrund des Ergebnisses eingehender Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund über den Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 wurde im November 1988 das mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz 1989 beschlossen.

Das jeweilige Finanzausgleichsgesetz regelt nach Maßgabe finanzverfassungsgesetzlicher Bestimmungen im wesentlichen die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund, den Ländern und

- 2 -

den Gemeinden und enthält als ergänzende Finanzausgleichsinstrumentarien Bestimmungen über Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse.

Aufgrund der Systematik des Finanzausgleiches kann daher im Finanzausgleichsgesetz jeweils nur die finanzielle Ausstattung der Gebietskörperschaften nach generellen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des im § 4 F-VG verankerten Grundsatzes der ausgewogenen Lastenverteilung geregelt werden. Für die Berücksichtigung regionaler Einzelprobleme ist die im Finanzausgleich entsprechend seiner grundsätzlichen Konzeption vorgesehene großräumige Regelung nicht geeignet.

Förderungsmaßnahmen zur Belebung wirtschaftlicher Problemregionen werden daher, wie schon bisher, zweckmäßigerweise außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes auf Basis gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land zu regeln sein.

